

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen im Airport Club Frankfurt, (nachfolgend kurz „ACF“), zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Banketten, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des ACF.
2. Abweichende Bestimmungen, die nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom ACF ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Vertragsabschluss

1. Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) kommt durch schriftliche Annahme des vom ACF abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner des ACF; der Besteller hat den ACF hierauf rechtzeitig vor Vertragsabschluss besonders hinzuweisen und dem ACF Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
2. Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem ACF entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisations vorliegen. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrienen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Airport Clubs.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der ACF ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des ACF zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende und vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen des ACF gegenüber Dritten, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöhen sich die gesetzliche Umsatzsteuer oder lokale Steuern und Abgaben nach Vertragsschluss, so behält sich der ACF das Recht vor, die vereinbarten Preise, um den Betrag zu erhöhen, um den sich die anfallende Umsatz-

steuer oder lokale Steuern und Abgaben erhöht haben. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.

3. Rechnungen des ACF sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist der ACF berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem ACF bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann der ACF eine Mahngebühr von € 5,00 erheben.
4. Der ACF ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden, jedoch ist der ACF berechtigt, spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des vertraglich vereinbarten Entgelts zu fordern. Der ACF ist ferner berechtigt, während der Dauer der Veranstaltung aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
5. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Forderungen des ACF aufrechnen.

IV. Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung

1. Der ACF räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
 - a) Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners vom Vertrag (Stornierung) hat der ACF Anspruch auf angemessene Entschädigung.
 - b) Bei einer Veranstaltungsgröße von 1 bis einschließlich 10 Personen, ist bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Stornierung kostenfrei. Danach hat der ACF die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Entschädigungspauschale geltend zu machen. Bei einem Rücktritt innerhalb von weniger als 10 Tagen vor Beginn der Veranstaltung beträgt die Entschädigungspauschale 50% der vertraglich vereinbarten Preise, insbesondere für Speisen und Getränke. Bei einer Veranstaltungsgröße ab 11 Personen, ist bis 4 Wochen vorher eine Stornierung kostenfrei. Danach hat der ACF die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Entschädigungspauschale geltend zu machen. Bei einem Rücktritt innerhalb von weniger als 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beträgt die Entschädigungspauschale 50% der

vertraglich vereinbarten Preise, insbesondere für Speisen und Getränke. Ist eine Tagungspauschale vereinbart, ist als vertraglich vereinbarter Preis die Tagungspauschale mal die vertraglich vereinbarte Teilnehmeranzahl anzusetzen. Ist ein Menüpreis vereinbart, ist als vertraglich vereinbarter Preis der Menüpreis mal die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl anzusetzen. Soweit noch kein Menüpreis vertraglich vereinbart wurde, wird das preislich niedrigste 3-Gänge-Menü des jeweiligen gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Für den anzunehmenden Getränkeumsatz sind zur Ermittlung des als vertraglich vereinbarten Preises 30% vom gesamten Speisenumsatz anzusetzen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass dem AFC kein Schaden oder der dem ACF entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

- c) Sofern das ACF die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von dem ACF zu erbringenden Leistungen unter Abzug des Wertes der von dem ACF ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der ACF durch anderweitige Verwendungen der Clubleistungen erwirbt.
2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchte Leistung, ohne dies dem ACF rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.
3. Hat der ACF Vertragspartner eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist, ohne die Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten (kostenfreies Rücktrittsrecht), hat der ACF keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim ACF. Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.

V. Rücktritt des Airport Club Frankfurt

1. Sofern dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziff. IV Abs. 3 eingeräumt wurde, ist der ACF ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Mitglieder und Gäste nach den gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des ACF auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß Ziffer IV Abs. 3 nicht verzichtet.
2. Wird eine gemäß Ziffer III Abs. 5 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist der ACF ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist der ACF berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
- höhere Gewalt oder andere vom ACF nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters, der Veranstaltung oder des Zwecks, gebucht werden;

- der ACF begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit der Clubgäste oder des Clubpersonals oder das Ansehen des AFC der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des ACF zuzurechnen ist;
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer II Abs. 3 vorliegt;
 - der ACF von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des ACF nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des ACF gefährdet erscheinen;
 - der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
4. Der ACF hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

VI. Raumbuchung

1. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume, es sei denn, der ACF hat die Bereitstellung bestimmter Räume schriftlich bestätigt.
2. Gebuchte Räume stehen dem Vertragspartner ab 9:00 Uhr des vereinbarten Tages zur Verfügung. Er hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, es sei denn, er hat dies mit dem ACF schriftlich vereinbart.

VII. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem ACF bei Vertragsabschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem ACF spätestens vier Werktage vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine kostenfreie Reduzierung der Teilnehmerzahl bis zu 5 % der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl ist bis zu 4 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Die Reduzierung muss dem ACF schriftlich mitgeteilt werden.
2. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der ACF berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei

denn, dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können vom ACF auch dann geändert werden, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen der Leistungen des ACF oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und der ACF dem zustimmt. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, kann der AFC für den nicht abgerufenen Teil nach den Bestimmungen der Ziffer IV Abs. 1. a) bis c) eine angemessene Entschädigung verlangen.

3. Im Fall einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der AFC einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AFC die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der AFC zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, der AFC hat die Verschiebung zu vertreten.
6. Bei Veranstaltungen, die über 23:00 Uhr hinausgehen, kann der Club, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Ferner kann der Club aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Club mitbringen. In diesen Fällen kann der ACF eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

IX. Abwicklung der Veranstaltung

1. Soweit der AFC für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt dem ACF von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Bestellers oder Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des ACF bedarf dessen vorheriger schriftlicher Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des ACF gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit der ACF diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann der ACF pauschal erfassen und dem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung stellen.
3. Der Vertragspartner ist mit Einwilligung des ACF berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann der Club Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Vertragspartners entspre-

chende Anlagen des ACF ungenutzt, kann eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.

4. Der ACF bemüht sich, Störungen an vom ACF zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der ACF diese Störungen nicht zu vertreten hat.
5. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.
6. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.
7. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des ACF im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem ACF nutzen.

X. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im ACF. Der ACF übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AFC. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der ACF ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem ACF abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Nach dem Ende der Veranstaltung zurückgelassene Gegenstände darf der AFC auf Kosten des Vertragspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung solcher Gegenstände mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann der AFC die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem AFC der eines höheren Schadens vorbehalten. Verpackungsmaterial (Kartonen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Veranstalter Verpackungsmaterial im ACF zurücklassen, ist der AFC zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

XI. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Regelungen für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden.
2. Der ACF kann vom Vertragspartner zur Absicherung vor eventuellen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XII. Haftung des Clubs, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Clubs auftreten, wird sich der ACF auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel dem Club anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
2. Der ACF haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für arglistig verschwiegene Mängel und eine vom ACF übernommene Garantie.
3. Für alle sonstigen Schäden, die nicht von Ziffer VII Abs. 2 umfasst sind und die durch leicht fahrlässiges Verhalten des Clubs, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet der AFC nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels.
5. Für eingebrachte Sachen haftet der AFC dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Raumpreises, höchstens jedoch bis zu € 3.500,00. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist die Haftung begrenzt auf € 800,00. Der ACF empfiehlt, Wertgegenstände im Clubsafe aufzubewahren. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem AFC Anzeige erstattet.
6. Soweit dem Vertragspartner ein Stellplatz einem Clubparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Clubs. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hausgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der AFC nicht, soweit der AFC nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des AFC. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Clubhauses gegenüber dem ACF geltend gemacht werden.

7. Sämtliche Serviceaufträge werden vom ACF mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
8. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit Sorgfalt behandelt. Der ACF übernimmt die Zustellung im ACF die Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung von Post und Warensendungen; dies gilt auf Anfrage des Vertragspartners auch für Fundsachen. Der ACF ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.
9. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ACF, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ACF beruhen.

XIII. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich vereinbart werden.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des ACF.
3. Wenn der Vertragspartner des ACF Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, kann der ACF Klagen gegen ihn aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Veranstaltung nach eigener Wahl am Sitz des ACF oder am Gerichtsstand Frankfurt am Main erheben. Sofern der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des ACF. Der ACF ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.